



EINKAUFSBEDINGUNGEN für Ingenieurleistungen (Ausgabe: Oktober 2020)

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Definitionen</i>
2	<i>Berücksichtigung der Erfordernisse für Planung, Bau und Betrieb der Anlage</i>
3	<i>Inhalt der Bestellung</i>
4	<i>Ausführung des Bestellgegenstandes, Unteraufträge</i>
5	<i>Änderung des Bestellgegenstandes</i>
6	<i>Forderungen des Auftragnehmers</i>
7	<i>Termine, Fristen, Vertragsstrafen</i>
8	<i>Höhere Gewalt</i>
9	<i>Abnahme</i>
10	<i>Beistellung</i>
11	<i>Sachmängelhaftung</i>
12	<i>Produkthaftung, Pflichtverletzung</i>
13	<i>Rechte Dritter</i>
14	<i>Eigentum, Geheimhaltung, Datenschutz</i>
15	<i>Veröffentlichungen, Werbung</i>
16	<i>Sistierung, Kündigung</i>
17	<i>Zahlung, Rechnungsstellung, Sicherheit, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung, Steuern, Abgaben</i>
18	<i>Versicherung</i>
19	<i>Urheberrechte</i>
20	<i>Compliance</i>
21	<i>Exportkontrolle</i>
22	<i>Wirksamkeit, Teilunwirksamkeit</i>
23	<i>Anwendbares Recht</i>
24	<i>Gerichtsstand, Schiedsgericht</i>

1 Definitionen

- 1.1 "Anlage" ist die vom Besteller an den Endkunden zu liefernde Gesamtanlage, für die der Bestellgegenstand bestimmt ist.
- 1.2 "Auftragnehmer" ist der Vertragspartner des Bestellers für die Bestellung. Der Auftragnehmer wird hierin auch als „Partei“ bezeichnet.
- 1.3 "Besteller" ist diejenige Linde Gesellschaft, welche die Bestellung mit dem Auftragnehmer abgeschlossen hat, was entweder sein kann: Linde GmbH, Linde Engineering in der Dr.-Carl-von-Linde-Straße 6 - 14, 82049 Pullach oder

deren Werk Schalchen in der Carl-von-Linde Str. 15, 83342 Tacherting oder deren Büro Dresden in der Bodenbacher Str. 80, 01277 Dresden oder Selas-Linde GmbH in der Wolfratshauer Str. 138, 82049 Pullach. Der Besteller wird hierin auch als „Partei“ bezeichnet.

- 1.4 "Bestellgegenstand" sind die Leistungen einschließlich der zu liefernden Zeichnungen, Datenträger und sonstigen Unterlagen und Gegenstände, die vom Auftragnehmer aufgrund der Bestellung zu erbringen sind.
- 1.5 "Bestellung" sind die formalen Dokumente, welche die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Besteller und Auftragnehmer über den Bestellgegenstand beinhalten, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen und unabhängig ob sie unterschrieben sind oder nicht. Diese Dokumente werden durch den Besteller als originaler Papierausdruck, als Anhang einer E-Mail oder über das Internet oder anderweitig an den Auftragnehmer übermittelt. Der Begriff „Bestellung“ umfasst auch alle Nachträge (supplements) zu der in Bezug genommenen Bestellung.
- 1.6 "Endkunde" ist der Auftraggeber des Bestellers für die Anlage, für die der Bestellgegenstand bestimmt ist.
- 1.7 "Hardware" ist eine bewegliche oder unbewegliche Sache, die aufgrund des Bestellgegenstandes erstellt wird, wie z.B. die Anlage oder ein Teil der Anlage.
- 1.8 "schriftlich" meint ein per Hand unterzeichnetes Dokument, welches als Brief (einschließlich Kurierdienst), Fax oder Anlage einer E-Mail übermittelt wird.
- 1.9 „Unterauftragnehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus der Bestellung bedient. Der Unterauftragnehmer ist ein Dritter in Bezug auf diese Bestellung.



1.10 „unverzögliche“ meint ohne schuldhaftes Zögern.

2 Berücksichtigung der Erfordernisse für Planung, Bau und Betrieb der Anlage

Durch die Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer seine Verpflichtung, bei der Erstellung des Bestellgegenstandes alle Erfordernisse für die Planung, den Bau und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen, und dass ihm der Standort der Anlage bekannt ist.

3 Inhalt der Bestellung

3.1 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie der Besteller schriftlich oder in Form einer Bestellung anerkennt. Insbesondere eine Bezugnahme auf Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Kommunikation des Auftragnehmers und/oder in Dokumenten des Auftragnehmers ist nicht zu beachten und als obsolet anzusehen.

3.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich oder in Form einer Bestellung erteilt oder bestätigt.

3.3 Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstigen Anlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung. Es gelten in folgender Rangfolge:

- das Bestellschreiben (Artikel 1 ff.)
- diese Einkaufsbedingungen
- die technischen Spezifikationen
- die allgemeinen Spezifikationen und Linde Standards

4 Ausführung des Bestellgegenstandes, Unteraufträge

4.1 Der Bestellgegenstand ist so vollständig auszuführen, dass er - zusammen mit den vereinbarten Liefer- und Leistungsausschlüssen - voll funktionsfähig und betriebssicher für die nach der Bestellung vorausgesetzte Verwendung ist. Es gelten nur solche Lieferungen und Leistungen als vom Bestellgegenstand ausgeschlossen, die in der Bestellung ausdrücklich als solche genannt sind.

4.2 Der Auftragnehmer schuldet eine den Anforderungen eines international anerkannten Qualitätsmanagementsystems (ISO 9001 oder gleichwertig) entsprechende und termingerechte Ausführung.

4.3 Der Auftragnehmer hat die am Verwendungsort der Hardware geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien (Umweltschutz, Unfall- und Arbeitsschutz etc.) einzuhalten.

4.4 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Vorgaben des Bestellers, so hat er sie dem Besteller unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und mit dem Besteller eine Lösung zu erarbeiten.

4.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Vergabe von Unteraufträgen nur qualifizierte Unterauftragnehmer einzusetzen und die technischen Vorschriften und terminlichen Erfordernisse vollinhaltlich an seine Unterauftragnehmer weiterzugeben.

4.6 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Besteller wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften durch den Auftragnehmer - gleich aus welchem Rechtsgrund - geltend gemacht werden.

4.7 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die von ihm und seinen Unterauftragnehmern eingesetzten Arbeitnehmer im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

4.8 Wird die Bestellung beim Besteller ausgeführt, stellt er dem Auftragnehmer geeignete Räume zur Verfügung.



Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass das von ihm eingesetzte Personal an jedem Ort, an dem der Auftragnehmer tätig ist, insbesondere auf dem Werksgelände des Bestellers und dem Standort der Anlage, die dort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichtbeachtung solcher Pflichten durch den Auftragnehmer entstehen.

- 4.9 Die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung des von ihm eingesetzte Personals obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Hierdurch bleibt das Recht des Bestellers unberührt, den Bestellgegenstand jederzeit auf vertragsgemäße, insbesondere fach- und termingerechte Ausführung hin zu prüfen.
- 4.10 Wenn der Auftragnehmer Zugriff zur IT-Infrastruktur des Bestellers benötigt, wird der Auftragnehmer vorab die Zustimmung des Bestellers schriftlich oder per E-Mail einholen und die IT-Sicherheits-Regeln des Bestellers (Linde-Standard LS 940-05 (EN)) einhalten. Die aktuellen IT-Sicherheits-Regeln sind im Internet unter "https://www.linde-engineering.com/en/images/LS-940-05-EN_tcm19-551315.pdf" abzurufen und einzusehen.
- 4.11 Ein Änderungs- oder Genehmigungsvermerk des Bestellers in den Unterlagen des Auftragnehmers entbindet diesen nicht von seiner Verantwortung für die darin enthaltenen Angaben.

5 Änderung des Bestellgegenstandes

- 5.1 Verlangt der Besteller Änderungen des Bestellgegenstandes, Bestellumfanges oder der Leistungsmodalitäten, so hat der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Mehr- und Minderpreise sind auf der Kalkulationsbasis der Bestellung zu ermitteln.
- 5.2 Die Parteien haben unter Berücksichtigung der berechtigten beiderseitigen Interessen und vertraglichen Treuepflicht mit dem Ziel einer Einigung über die Vertragsanpassungen zu verhandeln. Der Besteller ist berechtigt, die Ein-

igungsmaßnahmen über die Vertragsanpassungen auszusetzen bis spätestens unmittelbar nach Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Bestellung (ausgenommen Gewährleistung). Nach Einigung über die Vertragsanpassungen stellt der Besteller eine schriftliche Zusatzbestellung über die verlangten Änderungen und die Vertragsanpassungen aus.

- 5.3 Der Auftragnehmer wird jedoch, auch wenn noch keine Einigung über die Vertragsanpassung erzielt worden ist, unverzüglich die verlangten Änderungen bei vorläufig unveränderten Bedingungen der Bestellung durchführen.

6 Forderungen des Auftragnehmers

Um dem Besteller noch ein rechtzeitiges Handeln im komplexen technischen und kommerziellen Umfeld des internationalen Anlagenbaugeschäftes zu ermöglichen (z.B. Koordination zahlreicher anderer Unternehmen und Gewerke und Abstimmung mit dem Endkunden), muss der Auftragnehmer dem Besteller innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen ab Kenntnis des Vorganges, aus dem der Auftragnehmer meint, Anspruch auf eine Vertragspreiserhöhung oder eine Terminanpassung ableiten zu können, schriftlich das Entstehen dieses Vorganges mitteilen und seine vermeintlichen Ansprüche dem Grunde nach erheben. Andernfalls verliert er einen solchen Anspruch.

7 Termine, Fristen, Vertragsstrafen

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, selbst eine Terminüberwachung durchzuführen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers, seine Unterauftragnehmer so zu kontrollieren und zu steuern, dass die vereinbarten Termine und vereinbarten Fristen eingehalten werden und jederzeit ein aktueller Soll-Ist-Status zur Verfügung steht.
- 7.2 Mögliche Verzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten, die die vereinbarten Termine und/oder vereinbarten Fristen gefährden, sind dem Besteller unverzüglich per E-Mail mit folgendem Inhalt bekanntzugeben: Ursachen der Verspätung bzw. des Verspätungsrisikos, prognostizierte Auswirkungen auf die vereinbarten Termine und/oder vereinbarten Fristen und vorgesehene und bereits ergriffene Beschleuni-



gungsmaßnahmen inklusive Beschreibung der dadurch erwarteten Verbesserung der Terminalsituation. Diese Anzeige berechtigt jedoch nicht zum Überschreiten vereinbarter Termine und/oder vereinbarter Fristen. Bei schuldhaft nicht erfüllter Anzeigepflicht haftet der Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Schäden.

- 7.3 Bei Verspätungen im Hinblick auf vereinbarte Termine und/oder vereinbarte Fristen, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, oder bei derartigen drohenden Verspätungen, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden der Verspätung bzw. des Verspätungsrisikos auf eigene Kosten die ihm zumutbaren, zur Vermeidung der Verspätung oder, falls sich die Verspätung nicht vermeiden lässt, größtmöglichen Verkürzung der Verspätung erforderlichen Beschleunigungsmaßnahmen zu treffen. Zu den Beschleunigungsmaßnahmen gehören insbesondere verstärkter Personal- und Sachmitteleinsatz, Mehrschichtarbeit, Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit und Sondertransport(e) die der Auftragnehmer – soweit erforderlich und zumutbar – auf Verlangen des Bestellers ausführen wird. Der Auftragnehmer trägt auch die Kosten für eine etwaig notwendige Unterstützung durch den Besteller sowie für angemessene Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen des Bestellers im Zusammenhang mit der Verspätung und des Verspätungsrisikos, die zu marktüblichen Stundensätzen zu vergüten sind. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend im Falle begründeter Bedenken seitens des Bestellers, dass der Auftragnehmer alle oder einzelne seiner Pflichten aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig erfüllen wird, mit der Maßgabe, dass die Beschleunigungsmaßnahmen unverzüglich nach Mitteilung der Bedenken durch den Besteller zu ergreifen sind.
- 7.4 Führt der Auftragnehmer trotz Mahnung zumutbare Beschleunigungsmaßnahmen nicht aus oder drohen durch die Verspätung unverhältnismäßige Schäden beim Besteller, bei Dritten oder der Umwelt oder ist dadurch die Betriebssicherheit der Hardware gefährdet, so kann der Besteller den Bestellgegenstand auf Kosten des Auftragnehmers ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte fertigstellen bzw. fertigstellen lassen.
- 7.5 Vertragsstrafen für Terminverzug und sonstige vereinbarte Vertragsstrafen können, auch ohne ei-

nen bei der Abnahme des Bestellgegenstandes erklärten Vorbehalt, bis zur Zahlung der Schlussrechnung vom Besteller geltend gemacht werden. Rücktritt oder Kündigung lassen bereits entstandene Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen und Entschädigungen unberührt.

8 Höhere Gewalt

- 8.1 Höhere Gewalt bezeichnet ein unvorhersehbares Ereignis, das sich nach vernünftigem Ermessen dem Zugriff einer Partei entzieht oder diese an der Erfüllung ihrer auftragsbezogenen Pflichten ganz oder teilweise hindert, und
- von dem man nach vernünftigem Ermessen nicht erwarten konnte, dass es zum Zeitpunkt der Erteilung und Annahme der Bestellung berücksichtigt hätte werden können, und
 - das nach vernünftigem Ermessen nicht hätte vermieden oder überwunden werden können, und
 - dessen Folgen nach vernünftigem Ermessen nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

Verzögerungen seitens eines Unterauftragnehmers des Auftragnehmers oder seitens des Endkunden, soweit nicht durch höhere Gewalt verursacht, sowie wilde Streiks stellen keine Umstände höherer Gewalt dar.

- 8.2 Die Geltendmachung von Ansprüchen basierend auf höherer Gewalt setzt voraus, dass der Auftragnehmer, soweit die Bestellung von höherer Gewalt betroffen ist, über den Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses, die voraussichtliche Verzögerung sowie alle anderen erwarteten und von der höheren Gewalt verursachten Folgen für die Bestellung, unverzüglich Mitteilung macht und jederzeit alle angemessenen Vorkehrungen und Maßnahmen ergreift, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu minimieren, und dass er die höhere Gewalt und deren Folgen binnen eines angemessenen Zeitraums nachweist.
- 8.3 Die betroffene Partei haftet gegenüber der jeweils anderen Partei nicht für die Folgen höherer Gewalt und hat Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der jeweils vereinbarten Termine und/oder vereinbarten Fristen. Beide Parteien tragen die ihnen im Zusammenhang mit der höheren Gewalt und deren Folgen jeweils entstandenen Kosten.



- 8.4 Halten die Auswirkungen höherer Gewalt auf die Bestellung länger als sechs Monate an, stimmen sich die Parteien nach Treu und Glauben über die weitere Umsetzung der Bestellung ab. Wird die Bestellung aufgrund höherer Gewalt abgebrochen, steht dem Auftragnehmer die Zahlung des anteiligen Preises für den vor Eintreten des Ereignisses höherer Gewalt gemäß den Bedingungen der Bestellung erbrachten Bestellgegenstand zu. Der Besteller ist berechtigt, die anteilige Lieferung des Bestellgegenstandes zu verlangen.

9 Abnahme

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart ist, erfolgt die Abnahme des Bestellgegenstandes nur durch ausdrückliche Erklärung der Abnahme durch den Besteller.
- 9.2 Zeigt sich vor oder beim Abnahmeversuch, dass der Bestellgegenstand nicht vertragsgemäß ist, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich alle zur vertragsgemäßen Erfüllung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Die Kosten des vergeblichen Abnahmeversuchs, wie z.B. Personalkosten des Bestellers, Kosten der Abnahmebehörden, trägt der Auftragnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft.
- 9.3 Bei unwesentlichen Mängeln erfolgt die Abnahme unter dem Vorbehalt, dass diese Mängel innerhalb einer vom Besteller festzulegenden, angemessenen Frist beseitigt werden.
- 9.4 Die Abnahme des Bestellgegenstandes bedeutet nicht den Verzicht des Bestellers auf ihm zustehende Rechte, insbesondere Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche aus Verzug, Vertragsstrafen etc.
- 9.5 Wenn in der Bestellung nichts anderes geregelt ist, dann, gelten die zum Zeitpunkt der Abnahme jeweils gültigen Ausgaben der Spezifikationen, Normen und Richtlinien.

10 Beistellung

- 10.1 Soweit der Besteller oder der Endkunde Unterlagen, Material oder Ausrüstungen beistellt, entbindet ihre Verwendung den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Qualität des Bestellgegenstandes oder von

seiner Gewährleistungspflicht.

- 10.2 Beigestelltes Material und Ausrüstungen, welches nicht zum Einbau dient oder dessen Einbau vom Auftragnehmer nicht nachgewiesen ist, hat der Auftragnehmer dem Besteller zurückzugeben. Ist der Auftragnehmer dazu wegen Verlust des Materials und/oder der Ausrüstungen nicht in der Lage, wird auf seine Kosten Ersatz für das verlorene Material und/oder der Ausrüstungen beschafft.

11 Sachmängelhaftung

- 11.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist, d. h. insbesondere, dass er die in der Bestellung beschriebenen Eigenschaften aufweist und einen zweckentsprechenden, sicheren und störungsfreien Betrieb ermöglicht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den maßgeblichen technischen Unterlagen und den Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien gemäß Ziffer 4.3 entspricht.
- 11.2 Wegen der Besonderheiten des Anlagengeschäfts kann eine Untersuchung und ggf. erforderliche Rüge normalerweise erst nach Einbau und Inbetriebnahme der Hardware erfolgen. Eine Mängelrüge gilt deshalb als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Einbau bzw. Inbetriebnahme der Hardware erfolgt.
- 11.3 Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit für den Bestellgegenstand, soweit dieser aus Leistungen für bewegliche Sachen besteht, 36 Monate nach Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller. Besteht der Bestellgegenstand dagegen in Leistungen für ein Bauwerk, so verbleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 5 Jahren ab Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller.
- 11.4 Treten innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel an dem Bestellgegenstand auf, hat der Besteller nach seiner Wahl Anspruch, dass der Auftragnehmer diese in Abstimmung mit dem Besteller unverzüglich durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (zusammen „Nachbesserung“) kostenlos beseitigt und sämtliche Mehrkosten für durch diese Mängel des Bestellgegenstandes verursachte Änderungen der Hardware trägt, insbesondere Material- und Arbeitskosten, Dokumentationskosten,



Transport- und Wegekosten zum Verwendungsort der Hardware sowie Kosten der Demontage und neuer Montage der Hardware. Die Art des Transports der Hardware erfolgt dabei nach Wahl des Bestellers.

Die Nachbesserung hat, soweit erforderlich, mit verstärktem Personal- und/oder Sachmitteleinsatz, im Mehrschichtbetrieb und/oder im Überstundeneinsatz zu geschehen. Soweit dies in dem Land, in dem die Arbeiten auszuführen sind, zulässig ist, hat die Nachbesserung, soweit erforderlich, außerdem auch im Sonn- oder Feiertageinsatz zu erfolgen.

11.5 Führt der Auftragnehmer die Nachbesserung trotz einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht in angemessener Zeit ordnungsgemäß durch, kann der Besteller nach seiner Wahl:

11.5.1 die Nachbesserung auch selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen ("Selbstvornahme"). Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Selbstvornahme trägt der Auftragnehmer.

Soweit durch eine durchgeführte Selbstvornahme ein Mangel nicht oder nicht vollständig beseitigt wird, bleibt der Auftragnehmer für diesen Mangel entsprechend den Bestimmungen der Bestellung weiter haftbar.

und

11.5.2 Minderung des vereinbarten Preises des Bestellgegenstandes in dem Verhältnis, in dem zur Zeit der Bestellung (Bestelldatum) der Wert des Bestellgegenstandes in mangelfreiem Zustand zu seinem wirklichen Wert gestanden haben würde, verlangen. Hat der Besteller bereits mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Auftragnehmer zu erstatten.

oder

11.5.3 von der Bestellung zurücktreten

und

11.5.4 Ersatz des vollen ihm durch Mängel des Bestellgegenstandes entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Bestellgegenstandes eintritt, oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auf-

tragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.

- 11.6 Die Rechte nach vorstehender Ziffer 11.5 stehen dem Besteller zu, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung zur Nachbesserung bedarf, soweit
- a) der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat oder
 - b) die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar ist oder
 - c) feststeht, dass der Auftragnehmer nicht innerhalb der angemessenen Frist nacherfüllen wird oder
 - d) die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich ist oder
 - e) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Ausübung einzelner oder aller in Ziffer 11.5 genannten Rechte rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
 - das Vertrauen des Bestellers in die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers entfallen ist oder
 - der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder
 - der Mangel auf vorsätzlichem Handeln des Auftragnehmers beruht oder
 - der Entzug der Betriebsgenehmigung für die Hardware infolge der Mängel am Bestellgegenstand droht, so dass der Ablauf einer Frist zur Nachbesserung durch den Auftragnehmer billigerweise nicht abgewartet werden kann oder
 - unverhältnismäßige Schäden beim Besteller oder bei Dritten infolge eines Wartens wegen einer Frist zur Nachbesserung durch den Auftragnehmer drohen oder
 - die Sicherheit der Hardware oder von Sachen, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen, oder von Personen oder der Umwelt gefährdet ist.

11.7 Auf die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist sind die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung und Unterbrechung anzuwenden.

11.8 Die Ansprüche aus Ziffer 11 können auch bereits vor der Abnahme geltend gemacht werden.

12 Produkthaftung, Pflichtverletzung

12.1 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie



aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, sofern die Gefährdung oder der Schaden durch einen Fehler des Bestellgegenstandes verursacht ist. Der Auftragnehmer trägt insoweit alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und einer Rückrufaktion, es sei denn, die Ursache für den Fehler lag nicht in seinem Verantwortungsbereich. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen ist der Auftragnehmer zu informieren.

12.2 Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine Verpflichtung aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung, so kann der Besteller Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens einschließlich des außerhalb des Bestellgegenstandes aufgetretenen Schadens verlangen. Der Besteller wird abweichend davon jedoch Ansprüche wegen Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn nur geltend machen, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder der Besteller seinerseits vom Endkunden oder von Dritten deswegen in Anspruch genommen wird oder diese Schäden durch eine Versicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind.

13 Rechte Dritter

Wird der Besteller von einem Dritten wegen eines vom Auftragnehmer verschuldeten Rechtsmangels in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen, ihm den entstehenden Schaden und Aufwendungen zu ersetzen und/oder vom Berechtigten die erforderlichen Rechte zu erwirken

14 Eigentum, Geheimhaltung, Datenschutz

14.1 Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Besteller zur Ausführung der Bestellung erhält, bleiben Eigentum des Bestellers.

14.2 Alle Informationen, die der Auftragnehmer vom Besteller erhält, die darauf basierend vom Auftragnehmer erstellten oder anders kreierte Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände, sowie die Bedingungen der Bestellung sind einschließlich der darin enthaltenen oder verkörperten technischen, kaufmännischen und

personenbezogenen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur zur Abwicklung der Bestellung genutzt werden und ohne schriftliche oder per E-Mail oder in der Bestellung erteilter Genehmigung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht noch Dritten (z.B. Unterauftragnehmern) zugänglich gemacht werden. Bezüglich Unterauftragnehmern wird die Genehmigung zur Weitergabe hiermit erteilt, es sei denn, eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien oder die Bestellung sieht etwas anderes vor. Die Weitergabe an genehmigte Dritte (einschließlich Unterauftragnehmern) ist gestattet sofern diese Dritten einer gleichwertigen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen

14.3 Die vom Besteller übergebenen und die darauf basierend vom Auftragnehmer erstellten oder anders kreierte Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände sind auf Wunsch des Bestellers unverzüglich an diesen zu übergeben und/oder von den Datenträgern des Auftragnehmers zu löschen es sei denn, der Auftragnehmer ist zu deren Archivierung gesetzlich verpflichtet. Der Auftragnehmer wird seine Beschäftigten und die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer entsprechend anweisen und verpflichten.

14.4 Alle Zeichnungen, Datenträger und sonstigen Unterlagen und Gegenstände, die der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung anfertigt, gehen mit Lieferung in das geistige und physische Eigentum des Bestellers über.

15 Veröffentlichungen, Werbung

Ohne schriftliche oder per E-Mail erteilte Einwilligung des Bestellers darf der Auftragnehmer keine Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Anlage machen oder veranlassen. Dies gilt auch für die Verwendung als Referenz.

16 Sistierung, Kündigung

16.1 Der Besteller kann jederzeit ohne Fristsetzung und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer die Ausführung der Bestellung in Gänze oder teilweise mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Meilenstein sistieren oder



kündigen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung des anteiligen Preises für die vertragsgemäß ausgeführten Leistungen, zuzüglich eines angemessenen, nachgewiesenen Gemeinkostenanteils für den nicht ausgeführten Teil des Bestellgegenstandes, sowie der nachgewiesenen, angemessenen Kosten der Einstellung der Ausführung der Bestellung. Der Besteller kann die Lieferung der bereits fertiggestellten und/oder der noch nicht fertiggestellten Zeichnungen, Datenträger und sonstigen Unterlagen und Gegenstände, die Teil des gekündigten Bestellgegenstandes sind, verlangen.

- 16.2 Besteller und Auftragnehmer können die Bestellung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise kündigen. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- die andere Partei zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder
- die andere Partei seine Zahlungen an Dritte einstellt oder
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
- der Endkunde im Zusammenhang mit Umständen aus der Verantwortungsbereich des Auftragnehmers den Vertrag zwischen dem Besteller und dem Endkunden über die Anlage kündigt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst zulässig nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung mit Kündigungsandrohung. Fristsetzung und Abmahnung sind entbehrlich, wenn (a) der Schuldner (Partei) die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder (b) der Schuldner die Leistung nicht bis zu einem in der Bestellung bestimmten Termin oder Frist bewirkt, obwohl die termingerechte Leistung nach Mitteilung des Gläubigers (Partei) an den Schuldner vor oder bei Abschluss

der Bestellung oder aufgrund einer daran gekoppelten Vertragsstrafe für den Gläubiger wesentlich ist oder (c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung beiderseitiger Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Kündigt der Besteller aus wichtigem Grund, kann der Besteller wahlweise

- Lieferung der bereits fertiggestellten Zeichnungen, Datenträger und sonstigen Unterlagen und Gegenstände, die Teil des Bestellgegenstandes sind, ganz oder teilweise verlangen und im Übrigen den Bestellgegenstand auf Kosten des Auftragnehmers wahlweise selbst fertigstellen und liefern oder durch Dritte fertigstellen und liefern lassen. Für die Teile des Bestellgegenstandes, die der Besteller entsprechend seiner Anforderung erhalten hat, erhält der Auftragnehmer den anteiligen Preis der Bestellung, abzüglich etwaiger Mehrkosten und Aufwendungen, die dem Besteller durch die anderweitige Fertigstellung entstanden sind; oder
- auf die Leistung des Bestellgegenstandes verzichten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Kosten für einen etwaigen Abbau, Abtransport der Hardware und sonstige im Zusammenhang mit der Kündigung entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Ferner hat der Auftragnehmer dem Besteller sämtliche geleisteten Zahlungen Zug um Zug gegen Rückgabe des Bestellgegenstandes bzw. der betreffenden Teile zurückzuerstatten.

- 16.3 Im Falle einer Kündigung oder Sistierung hat der Auftragnehmer unverzüglich oder zu dem vom Besteller bestimmten Zeitpunkt oder Meilenstein

- a) die Arbeiten am gekündigten oder sistierten Bestellgegenstand einzustellen,
- b) keine weiteren Aufträge an Dritte bezüglich des gekündigten oder sistierten Bestellgegenstandes zu erteilen,
- c) sich zu bemühen, die sofortige Kündigung von Aufträgen, die er Dritten bezüglich des gekündigten Bestellgegenstandes erteilt hat, zu erreichen bzw. sofern dies vom Besteller verlangt wird, die sofortige Sistierung von Aufträgen, die er Dritten bezüglich des sistierten Bestellgegenstandes erteilt hat, zu erreichen und



- d) alle in Arbeit befindlichen oder fertiggestellten und von der Kündigung oder Sistierung betroffenen Leistungen bei sich oder seinen Unterauftragnehmern bis zu weiteren Weisungen des Bestellers zu sichern, und diesbezüglich die Weisungen des Bestellers zu befolgen.
- 16.4 Im Falle einer Kündigung wird der Auftragnehmer bei Aufforderung durch den Besteller sämtliche oder den angeforderten Teil der Dokumentationen Zeichnungen, Pläne, Datenträger und sonstigen Unterlagen und Gegenstände, die ihm zur Verfügung gestellt wurden, unverzüglich oder zu dem vom Besteller bestimmten Zeitpunkt dem Besteller aushändigen bzw. löschen. Im Hinblick auf die Herausgabe der oben genannten Beistellungen kann der Auftragnehmer keine Zurückbehaltungsrechte und Leistungsverweigerungsrechte geltend machen.
- 16.5 Nach einer Kündigung kann jede Partei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Partei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandsfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Partei infolge eines Umstands fernbleibt, den sie nicht zu vertreten hat und den sie der anderen Partei unverzüglich mitgeteilt hat.
- 16.6 Im Falle, dass die Ausführung der Bestellung (ganz oder teilweise) sistiert und wieder aufgenommen wird, kann der Auftragnehmer Ersatz der hierdurch entstehenden, angemessenen und nachzuweisenden Mehrkosten sowie eine angemessene Verschiebung vereinbarter Termine und Fristen verlangen.
- 17 Zahlung, Rechnungsstellung, Sicherheit, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung, Steuern, Abgaben**
- 17.1 Zahlungsanforderungen, Rechnungen sowie Gut- und Lastschriftanzeigen sind prüffähig unter Angabe der Bestellnummer in einfacher Ausfertigung an die Abteilung Rechnungsprüfung des Bestellers adressiert einzureichen. Die Umsatzsteuer, sofern anwendbar, ist separat auszuweisen. Weiterhin ist die Umsatzsteuer-Nummer des Auftragnehmers in der Rechnung anzugeben.
- 17.2 Zahlungsvoraussetzung ist außerdem, dass alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden wie auch der vorhergehenden Raten erfüllt sind. Knüpft eine Zahlung an die Lieferung an, dann ist Zahlungsvoraussetzung die vollständige Lieferung aller Bestellpositionen, für die in der Bestellung derselbe Liefertermin vereinbart wurde.
- 17.3 Ist vereinbart, dass ein Gewährleistungseinbehalt durch eine Sicherheit abgelöst werden kann, kann der Besteller die Ablösung des Einbehalts ablehnen, solange ihm gegenüber der Endkunde wegen des Bestellgegenstandes Zahlungen zurückbehält.
- 17.4 Der Auftragnehmer kann nur mit seinen vom Besteller nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufrechnen.
- Der Besteller kann nicht nur mit seinen eigenen Gegenforderungen, sondern aufgrund der ihm erteilten Ermächtigungen auch mit sämtlichen Forderungen anderer zum LINDE-Konzern gehörenden Gesellschaften (§ 18 AktG) gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen des Bestellers insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten des Bestellers fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
- 17.5 Der Besteller kommt ausschließlich dann in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung und Zugang der Rechnung gemäß den Ziffern 17.1 und 17.2 auf eine Mahnung des Auftragnehmers nicht bezahlt oder wenn er zu einem in der Bestellung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht bezahlt.
- 17.6 Als Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug des Bestellers werden 5 % pro Jahr vereinbart, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Verzugschaden nachweist.
- 17.7 Die Abtretung von Forderungen gegen den



Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird.

- 17.8 Jede Partei ist für ihre sich aus der Bestellung ergebenden Steuern und steuerlichen Verpflichtungen aller Art selbst verantwortlich.
- 17.9 Alle in der Bestellung genannten Vergütungen sind Netto-Beträge, d.h. jeweils ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 17.10 Der Auftragnehmer muss seine Rechnungen formal, inhaltlich und rechtlich ordnungsgemäß erstellen, um eine korrekte Erstattung der Mehrwertsteuer zu gewährleisten.
- 17.11 Wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen die Mehrwertsteuerzahllast einer Partei erhöht oder die Vorsteuer einer Partei gemindert wird, sind beide Parteien verpflichtet, die betroffene Rechnung entsprechend zu korrigieren.
- 17.12 Direkte Steuern, die aufgrund der Zahlungen in dem Land des Bestellers erhoben werden, trägt der Auftragnehmer. Alle aufgrund der Bestellung zu zahlenden Beträge werden nach Abzug sämtlicher Steuern, Abgaben oder Verwaltungsgebühren, die an der Quelle einbehalten werden und die der Besteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die jeweiligen Steuerbehörden abführen muss, ausgezahlt. Wenn das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer vorsieht, wird der Besteller den entsprechenden Betrag nur dann zahlen, wenn der Auftragnehmer dem Besteller eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, und zwar spätestens am Tag der Zahlung.
- 17.13 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle weiteren ihm durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller gegenüber für alle Forderungen oder Nachteile, die dieser wegen der Verletzung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer erleidet.
- 17.14 Der Auftragnehmer haftet für alle Zölle, Gebühren und Steuern jeder Art, einschließlich der Steuern und Abgaben auf Löhne, Gehälter und andere Vergütungen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiter Dritter, die ihm bei der Ausführung der Bestellung anfallen.
- 17.15 Für Leistungen, die auf Basis von Stunden- oder Tagessätzen abgerechnet werden, hat der Auftragnehmer einen Bericht vorzulegen, der vom technischen Ansprechpartner bzw. der Baustellenleitung des Bestellers bestätigt wurde. Dieser Bericht ist arbeitstäglich aufzustellen. Aus ihm müssen die Bestellnummer, das jeweilige Linde-Projekt, die genaue Beschreibung der ausgeführten Leistungen, die Anzahl der geleisteten Tage bzw. Arbeitsstunden unter Angabe der geleisteten Arbeit während der Normalarbeitszeit, Nachtzeit und an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen hervorgehen. Sofern Reisezeiten zu vergüten sind, müssen diese separat von den Arbeitsstunden im Bericht ausgewiesen werden. Vom Auftragnehmer beigestellte Materialien, Stoffe, Bauteile, Geräte, Werkzeuge und Hilfseinrichtungen werden nur dann vergütet, wenn dies gemäß Bestellung vorgesehen ist.
- 17.16 Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen und innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme des Bestellgegenstandes, aufgliedert nach den in der Bestellung aufgeführten Bestellpositionen und allen bisher einzeln eingereichten Rechnungen mit Rechnungsnummer, -datum, -summe, Rückbehaltssumme sowie mit der Gesamtsumme der Rückbehalte, fälligen Zahlungen und Umsatzsteuer einzureichen. Die Zahlung der Schlussrechnung enthebt den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten und Gewährleistungen.

18 Versicherung

- 18.1 Der Auftragnehmer hat für den gesamten Zeitraum der Bestellung (einschließlich Gewährleistung) ausreichende Versicherungen mindestens aber eine Betriebshaftpflichtversicherung und die in der Bestellung vereinbarten Versicherungen in ausreichender Höhe, auf seine Kosten abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die gesetzliche Haftpflicht aus Schadensereignissen im Ausland ist mitzuversichern.
- 18.2 Der Auftragnehmer hat dem Besteller unverzüglich nach Aufforderung eine Versicherungsbestätigung zum Nachweis obengenannter Versicherungen zukommen zu lassen.



19 Urheberrechte

Sofern im Rahmen des Bestellgegenstandes urheberrechtsschutzfähige Werke entstehen, so ist ausschließlich der Besteller zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse, insbesondere zur Benutzung und Verwertung berechtigt.

20 Compliance

- 20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ einzuhalten. Der Kodex kann im Internet unter [„http://resources.linde.com/wcms/coc/Linde_supplier_Code_of_Conduct.pdf“](http://resources.linde.com/wcms/coc/Linde_supplier_Code_of_Conduct.pdf) aufgerufen und eingesehen werden.
- 20.2 Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ wird der Auftragnehmer auf Aufforderung durch den Besteller entsprechende Daten zur Verfügung stellen oder eine Eigenauditierung durchführen und deren Ergebnisse dem Besteller vorlegen.
- 20.3 Wenn der Besteller den begründeten Verdacht hat, dass der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ verstößt, kann der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter Audits in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ zu überprüfen. Der Besteller unternimmt alle vertretbaren Bemühungen um sicherzustellen, dass die Audits unter Beachtung der anwendbaren Datenschutz- und sonstiger Vorschriften in einer Art und Weise durchgeführt werden, dass sie weder zu gravierenden Störungen des Betriebsablaufs führen noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des Auftragnehmers mit Dritten verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung von Audits in zumutbarer Weise zu kooperieren. Die ihr bei der Durchführung von Audits entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.
- 20.4 Wenn der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ ver-

stößt und (a) den Verstoß trotz Aufforderung durch den Besteller nicht abstellt oder (b) diesbezüglich bereits eine Abmahnung durch den Besteller erfolgt war, kann der Besteller zusätzlich zu anderen dem Besteller zustehenden Rechten, die Bestellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 16.2 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen..

- 20.5 Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, vor, bei Zwangs- oder Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie bei Verstoß gegen die Umweltbestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“.

21. Exportkontrolle

- 21.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Bestellgegenstand keinen Export- oder Importbeschränkungen unterliegt, die den Export oder Import in das vom Besteller genannte Verwendungsland verbieten. Falls der Bestellgegenstand und/oder seine Einzelteile Gegenstand von anderen anwendbaren Export- oder Importbeschränkungen sind, wird der Auftragnehmer den Besteller per E-Mail an customs.pullach@linde-le.com oder an eine andere vom Besteller mitgeteilte E-Mail Adresse unverzüglich hierüber unterrichten.
- 21.2 Der Auftragnehmer wird keine Denied Party für die Erfüllung der Bestellung einsetzen, keine Informationen von oder über den Besteller oder die Bestellung an eine Denied Party übermitteln und keine Gegenstände des Bestellers an eine Denied Party liefern. Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich schriftlich informieren, wenn er oder einer seiner Unterauftragnehmer eine Denied Party ist oder wird. Eine Denied Party ist eine natürliche oder juristische Person, (i) welcher der Besteller aufgrund eines Embargos weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen darf und/oder (ii) mit welcher der Besteller aufgrund eines Embargos weder unmittelbar noch mittelbar Geschäftsbeziehung haben darf. Ein Embargo ist ein Gesetz oder eine Verordnung, welche(s) unmittelbar oder mittelbar bestimmte Aktivitäten und/oder Transaktionen oder Geschäfte mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen verbietet. Eine Denied Party ist auch eine solche juristische Per-



son, die unmittelbar oder mittelbar im mehrheitlichen Besitz einer Denied Party im Sinne des vorherigen Satzes ist oder von einer Denied Party im Sinne des vorherigen Satzes kontrolliert wird. Der Besteller hat ein fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach Ziffer 16.2, wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer eine Denied Party ist.

22 Wirksamkeit, Teilunwirksamkeit

22.1 Die Regelungen in Ziffer 14, Ziffer 15, Ziffer 20.3, Ziffer 23 und Ziffer 24, sowie die Verantwortlichkeiten gemäß den Ziffern 4.6, 17.8 und 17.13 und die Regelungen in dieser Ziffer 22.1 werden von einer Kündigung der Bestellung, dem Erlöschen der Hauptleistungspflichten und dem Rücktritt von der Bestellung nicht betroffen, die Parteien bleiben daran auch im Falle der Kündigung, des Erlöschens oder des Rücktritts gebunden. Bezogen auf die im Zuge einer Kündigung vom Besteller übernommenen Teile des Bestellgegenstandes gilt dies zusätzlich auch für die Regelungen in Ziffer 13, sowie die Informationspflichten in Ziffer 21. Trotz einer Kündigung bleiben außerdem jeder Partei die Rechte erhalten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind.

22.2 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Bestandteile der Bestellung unwirksam und/oder nicht durchführbar sein oder zukünftig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

23 Anwendbares Recht

Auf die Bestellung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UNCITRAL-Kaufrechtsabkommens (CISG).

24 Gerichtsstand, Schiedsgericht

24.1 Für Auftragnehmer mit registriertem Sitz in der EU, Großbritannien, Norwegen, Island oder der Schweiz:
Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schieds-

gerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Schriftstücke können sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache eingebracht werden. Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem begründeten Gerichtsstand zu klagen.

24.2 Für Auftragnehmer mit registriertem Sitz außerhalb der in Ziffer 24.1 genannten Staaten:
Alle sich aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC), von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsrichtern unter Zugrundelegung deutschen Prozessrechts und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht tagt in München in deutscher Sprache. Schriftstücke können sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache eingebracht werden. Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem begründeten Gerichtsstand zu klagen.